

GEMEINDE OTTERFING

Landkreis Miesbach



Gemeinde Otterfing – Münchner Straße 13 - 83624 Otterfing

Bekanntmachung

über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr.51 „Markweg-Adalbert-Stifter-Ring

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.01.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 51 „Markweg-Adalbert-Stifter-Ring“ aufzustellen. Ziel und Zweck der Planung ist es angesichts der baulichen Situation und Grundstückssituation im Umfeld des Markweges sowie des Adalbert-Stifter-Rings sowie auch aufgrund der damals vorliegenden Bauanträge bzw. –Absichten, die weitere Bebauung dort aus ortsplanerischer Sicht in geordnete Bahnen zu lenken und dabei eine ungeordnete Entwicklung möglichst zu verhindern, dabei die erforderlichen Verkehrsflächen zu sichern, sowie den Immissionsschutz und die Grünordnung zu regeln. Zur Sicherung der Planung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.01.2019 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung erlassen. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus beiliegendem Lageplan (der Geltungsbereich ist darin schwarz gekennzeichnet) der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist. Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den gesamten Bereich im Umfeld der Straßen Markweg und Adalbert-Stifter-Ring. Nachdem die Bauleitplanung für das Gebiet „Markweg – Adalbert-Stifter Ring“ noch nicht rechtsverbindlich abgeschlossen ist, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.12.2020 nunmehr beschlossen, die Veränderungssperre um ein Jahr **zu verlängern** (§ 17 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 16 Abs. 1 BauGB).

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 17 Abs.1, Satz 3 i.V.m. BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 2, 1.Halbsatz BauGB ortsüblich bekannt gemacht.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Die Satzung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Otterfing, im Dachgeschoss auf Zimmer 10 während der üblichen, im Rathaus festgesetzten Öffnungszeiten aus und kann dort eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Termine außerhalb der üblichen Öffnungszeiten können telefonisch vereinbart werden (08024/ 9063 210 oder 211).

Aufgrund der Corona – Krise ist unser Rathaus momentan geschlossen.

Unterlagen werden momentan auf Anfrage zugesandt.

Falls die Beschränkungen durch die Corona-Pandemie wieder gelockert werden, wird auch unser Rathaus wieder geöffnet.

Um aber zu vermeiden, dass sich zu viele Personen im Rathaus aufhalten bitten wir Sie, damit Sie dennoch Ihrem Recht auf Einsichtnahme in die laufenden Bauleitplanungen (Aufstellung von Bebauungsplänen sowie Bebauungsplanänderungen) nachkommen können, telefonisch (08024/ 9063-210 bzw. -211) einen Termin mit den Sachbearbeitern des Bauamtes ausmachen, bei denen Ihnen die Planunterlagen – mit dem nötigen Sicherheitsabstand – vorgelegt werden.

Auf jeden Fall sind die Unterlagen auch auf unserer Homepage einzusehen :

www.otterfing.de


Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans/ (der Ortsabrundungssatzung) und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs.2a BauGB beachtlich sind.

Otterfing, den 17. Dezember 2020



Michael Falkenhahn
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am:
Abgenommen am: